

Landratsamt Biberach

795 Biberach an der Riß, den

10. Mai 1974

Bauverwaltungs- u. Umweltschutzamt

Fernsprecher (07351) 521

Az.:

32 - 612 - Bu/Sh

Durchwahl 52

Fernschreiber 71846 ³⁵⁵ tabi d

Landratsamt Biberach 795 Biberach a.d. Riss Postfach 660

Hausanschrift: Rollinstraße 9

An das
Bürgermeisteramt

7951 Asmannshardt

Betr.: Feststellung eines Bebauungsplans im Gewann "Beund"
in der Gemeinde Asmannshardt

Beil.: 1 Bebauungsplan mit textlicher Festsetzung
und Begründung

I. Die Satzung der Gemeinde Asmannshardt vom 20. Dez. 1973 über die Feststellung eines Bebauungsplans für das Gewann "Hinter der Beund" nach dem von Herrn Arch. Bauing. Albert Huber, Asmannshardt, am 10. Jan. 72 gefertigten Bebauungsentwurf im Maßstab 1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 203)

g e n e h m i g t

unter nachstehenden Auflagen:

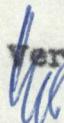
1. Zur Sicherung des Feuerschutzes sind in dem Neubaugebiet die Hydranten so anzuordnen, daß jedes Gebäudes mit 80 m Schlauchlänge erreicht werden kann.
2. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 10 l/s gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten. Der Nachweis hierfür ist durch eine hydraulische Berechnung zu erbringen.
3. Mit der Bebauung des Gebietes darf gem. § 62 LBO erst begonnen werden, wenn die Ortskanalisation in diesem Gebiet so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist.
4. Vom befestigten Fahrbahnrand der L 273 sind mit den Hochbauten folgende im Bebauungsplan vorgesehene Mindestabstände einzuhalten:
Gebäude 1 (nordwestliches Gebäude): 12,50 m,
Gebäude 2 (südl. von Gebäude 1) : 15,00 m,
Gebäude südl. der Erschließungsstraße: 20,00 m.

5. Vom geplanten Fahrbahnrand der Umgehungsstraße K 15 ist mit den Hochbauten ein Mindestabstand von 25,00 m einzuhalten.
6. Die geplante Erschließungsstraße ist nach den technischen Bestimmungen des Straßenbauamts Riedlingen an die L 273 anzuschließen und bituminös zu befestigen. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Landesstraße und zur geplanten K 15 werden nicht zugelassen (ausgenommen Garagenzufahrt des geplanten Gebäudes 1 zur L 273).
7. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 273 sind Sichtfelder für $V = 60/40$ km/h von Sichthindernissen jeder Art ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante auf Dauer freizuhalten.
8. Entlang der Außenstrecke der L 273 ist von der Erschließungsstraße bis zur geschlossenen Ortslage ein Gehweg von der Gemeinde auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten (einschl. Räum- und Streupflicht).
9. Abwässer und Oberflächenwässer dürfen den überörtlichen Straßen nicht zugeleitet werden, sie sind in die Ortskanalisation abzuleiten.
10. Es wird darauf hingewiesen, daß von dem Baugebiet voraussichtlich ein schmaler Streifen entlang der L 273 stz. zum Ausbau der Landesstraße benötigt wird.

II. Das Bürgermeisteramt wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz -einschließlich der Bedingungen und Auflagen - bekanntzumachen. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übersenden. Auf die Veröffentlichung in der Württembergischen Gemeindezeitung Nr. 12 vom 29.6.1968 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

III. Vom Bürgermeisteramt wurden insgesamt 3 Bebauungsentwürfe übergeben. (Fertigung f. Gemeinde, Landratsamt, Kreisbaumeister). Es wird daher gebeten, eine weitere Fertigung unter Bezug auf diese Entscheidung dem Staatl. Vermessungsamt Biberach unmittelbar zuzustellen. (In derartigen Fällen werden stets 4 Fertigungen benötigt).

In Vertretung


G e r b e r
Reg. Direktor

Auf Abschriften wurde ges:erlSch

32 - 612. - B/Sch

Dem
Staatl. Vermessungsamt

795 Biberach/Riß

zur Kenntnisnahme übermittelt.

Beil.: - 0-

Biberach/Riß, den 10. Mai 1974

Landratsamt

In Vertretung

ggs.
Gerber
Reg. Direktor

32 - 612 - Bu/Sh

Der
Kreisbaumeisterstelle

im Hause

unter Anschluß einer Mehrfertigung des Bebauungsplans.

Beil.: - 1 -

Biberach/Riß, den 10. Mai 1974

Landratsamt

Im Auftrag

B.
Buhl

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Hinter der Beund"

Der durch Satzung vom 20.12.1973 aufgestellte Bebauungsplan für das Gebiet "Hinter der Beund" wurde vom Landratsamt Biberach gem. § 11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 i.V. mit § 2 Abs. 2 der DVO der Landesregierung vom 27.6.1961 am 10.5.1974 unter folgenden

A u f l a g e n

genehmigt:

1. Zur Sicherung des Feuerschutzes sind in dem Neubaugebiet die Hydranten so anzuordnen, daß jedes Gebäude mit 80 m Schlauchlänge erreicht werden kann.
2. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 10 l/s gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten. Der Nachweis hierfür ist durch eine hydraulische Berechnung zu erbringen.
3. Mit der Bebauung des Gebietes darf gem. § 62 LBO erst begonnen werden, wenn die Ortskanalisation in diesem Gebiet so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauern gesichert ist.
4. Vom befestigten Fahrbahnrand der L 273 sind mit den Hochbauten folgende im Bebauungsplan vorgesehene Mindestabstände einzuhalten:
Gebäude 1 (nordwestliches Gebäude): 12.50 m,
Gebäude 2 (südl. von Gebäude 1) : 15,00 m,
Gebäude südl. der Erschließungsstraße: 20.00 m.
5. Vom geplanten Fahrbahnrand der Umgehungsstraße K 15 ist mit den Hochbauten ein Mindestabstand von 25,00 m einzuhalten.
6. Die geplante Erschließungsstraße ist nach den technischen Bestimmungen des Straßenbauamts Riedlingen an die L 273 anzuschließen und bituminös zu befestigen. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Landesstraße und zur geplanten K 15 werden nicht zugelassen (ausgenommen Garagenzufahrt des geplanten Gebäudes 1 zu L 273).
7. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 273 sind Sichtfelder für $V = 60/40$ km/h von Sichthindernissen jeder Art ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante auf Dauer freizuhalten.
8. Entlang der Außenstrecke der L 273 ist von der Erschließungsstraße bis zur geschlossenen Ortslage ein Gehweg von der Gemeinde auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten (einschl. Räum- und Streupflicht).
9. Abwässer und Oberflächenwässer dürfen den überörtlichen Straßen nicht zugeleitet werden, sie sind in die Ortskanalisation abzuleiten.
10. Es wird darauf hingewiesen, daß von dem Baugebiet voraussichtlich ein schmaler Streifen entlang der L 273 szt. zum Ausbau der Landstraße benötigt wird.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Zeit vom 28.5. bis 11.6.1974 beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird nach Ablauf dieser Bekanntmachungsfrist am 28.5.1974 rechtsverbindlich.

Aßmannshardt, den 18. Mai 1974.

Bürgermeister:

Ausgehängt am 18.5.1974
abgenommen am 28.5.1974

zur Beurkundung:

Den 28.5.1974

Bürgermeister:

Schilling

Schilling